



**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts :**  
Equity Portfolio

**Unternehmenskennung (LEI-Code)**  
529900BXKPMXQTRE1V05

**Ökologische und/oder soziale Merkmale**

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

● ●  **Ja**

● ●  **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Im Rahmen des Equity Portfolio werden bei der Auswahl von Finanzinstrumenten ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Das Finanzprodukt strebt jedoch weder eine nachhaltige Investition an noch trägt es zur Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen im Sinne von Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bei.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien, die bei den im Rahmen der Strategie getätigten Anlagen Anwendung finden, basiert ausschliesslich auf den von MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (im Folgenden „MSCI“) erstellten und aktualisierten Positiv-Listen für Anlagefonds, Emittenten von Anleihen sowie Aktien.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Anlageinstrument in die Strategie aufgenommen wird, ist dass es in der entsprechenden MSCI Positiv-Liste aufgenommen wurde. Hierfür muss MSCI ein Rating von mindestens „A“ (auf einer Skala von „AAA“, dem besten Rating, und „CCC“, dem schlechtesten Rating durch MSCI für ESG-Kriterien) vergeben haben.

Für Fonds berechnet MSCI das Rating anhand eines sogenannten „Fund ESG Quality Scores“, also eines Wertes, der sich als gewichteter Durchschnitt der einzelnen MSCI ESG-Bewertungen der im Fonds gemäss den letzten durch den Investmentfonds veröffentlichten Beständen enthaltenen Vermögensgegenstände ergibt. Wenn ein Investmentfonds durch MSCI in der sogenannten Peer Group, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) trägt, angezeigt wird, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass der Fonds in der Strategie aufgenommen wird, dass MSCI ein MSCI ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat. Für alle anderen Investmentfonds ist Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Positiv-Liste, dass MSCI ein MSCI ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat.

Die ESG-Einstufung von Staaten, bundesstaatlichen, regionalen oder kommunalen Behörden und anderen Staaten zugeordneten Emittenten (im Folgenden „Staaten“) nimmt MSCI mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des jeweiligen Staates vor.

Für sonstige Emittenten wendet MSCI ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Ein Risiko wird in dem Scoringmodell dann als erheblich bezeichnet, wenn nach Ansicht von MSCI zu erwarten ist, dass Emittenten in einer bestimmten Branche im Hinblick auf dieses Risiko zukünftig erhebliche Kostenbelastungen tragen müssen. Eine Chance gilt nach dem Scoringmodell dann als erheblich, wenn nach Ansicht von MSCI zu erwarten ist, dass Unternehmen im Hinblick auf diese Chance zukünftig wahrscheinlich bei ihrer Gewinnabschöpfung profitieren können. Wenn ein Unternehmensemissent in den Schwellenländern im Sinne der Definition von MSCI ansässig ist, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass er in der Strategie aufgenommen wird, dass MSCI ein ESG Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat. Für alle anderen Emittenten ist Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Positiv-Liste, dass MSCI ein MSCI ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat.

Unabhängig vom o.g. MSCI ESG-Rating werden zusätzliche Ausschlusskriterien in den Positiv-Listen für Staaten und Sonstige Emittenten, und hier bezogen auf den Emittenten



selbst oder soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist, berücksichtigt. Bei der Anlage in Investmentfonds werden diese Ausschlusskriterien nicht angewendet.

Dies bedeutet, dass bei der Auswahl von sonstigen Emittenten und Staaten auch Emittenten mit einem MSCI ESG-Mindestrating nicht in eine Positiv-Liste aufgenommen und somit auch für eine Anlage durch die Bank nicht berücksichtigt werden, wenn eine der folgenden Aussagen nach Analyse von MSCI zutrifft:

- Anlageinstrumente, die von einem Staat ausgegeben wurden, werden derzeit durch MSCI für Zwecke der Erstellung einer Positiv-Liste und somit auch für eine Anlage durch die Bank nicht berücksichtigt, wenn der Staat von Freedom House als „not free (nicht frei)“ gekennzeichnet wird.
- Anlageinstrumente, die von einem Sonstigen Emittenten ausgegeben wurden, werden derzeit durch MSCI für Zwecke der Erstellung einer Positiv-Liste und somit auch für eine Anlage durch die Bank nicht berücksichtigt, wenn sie mit ihren Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentliche nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzen. MSCI bezeichnet solche Fälle als ESG-Kontroversen. Darüber müssen Emittenten ausgeschlossen werden, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

Bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und sonstigen Emittenten werden im Rahmen des Anlageprozesses zusätzlich die wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Als wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten solche zu verstehen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung auswirken.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51% des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Bei der Auswahl von Anlagen von sonstigen Emittenten werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschliesslich bezogen auf die Emittenten selbst und in Fällen, in denen ein von solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist, berücksichtigt. Dies geschieht mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten.

Im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschliesslich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften, berücksichtigt. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschliesslich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen oder die in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition aktiv sind.



Bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Fonds berücksichtigt, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- Treibhausgasemissionen sowie
  - Soziales und Beschäftigung
- berücksichtigen.

**Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

**Berücksichtigung von EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (EU-Taxonomie)**

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU1Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Daher trägt dieses Finanzprodukt nicht zur Erreichung der in der EU-Taxonomie festgelten Ziele "Klimaschutz", "Anpassung an den Klimawandel", „die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ bei.

Da die Finanzportfolioverwaltung derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anstrebt, die gemäß der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, werden derzeit keine Angaben erhoben, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



**Ja**, wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und von Anlageinstrumenten, die von sonstigen Emittenten ausgegeben werden, berücksichtigt.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Für sonstige Emittenten gilt, dass im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften, berücksichtigt. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen



berücksichtigt, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder die in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Antipersonen-Landminen, Brandwaffen und Streumunition aktiv sind. Die Berücksichtigung erfolgt nur bezogen auf den Emittenten selbst oder soweit eine von einem solchen Emittenten ausgegebene Anlage Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies geschieht über die Anwendung der von MSCI zur Verfügung gestellten Ausschlusskriterien, welche die Bank mit MSCI vereinbart hat.

Bei der Auswahl von Investmentfonds werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nur bezogen auf die Fonds berücksichtigt, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- „Treibhausgasemissionen“ sowie
- „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können den „Regelmässigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“, die als Bestandteil des Jahresendreportings zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden oder unter <https://deutschewealth.com/de/articles/sustainability-related-disclosures/sustainability-related-disclosures-db-suisse.html> abgerufen werden.

**Nein**

## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das verwaltete Kundenvermögen wird aktiv investiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Aktienmarkt mit zusätzlichem Fokus auf ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung). Für das verwaltete Vermögen wird eine Wertentwicklung angestrebt, die sich an der Entwicklung der Kapitalmärkte im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Strategievereinbarung und den zulässigen Anlageinstrumenten orientiert.

Das Equity Portfolio wird vorzugsweise in Anlageinstrumente investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ – wie vorstehend beschrieben – berücksichtigen.

### ● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Als Grundlage für die Auswahl von Anlageinstrumenten verwendet die Bank ausschliesslich die aktuellen Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung des MSCI ESG-Mindestratings und der zuvor erwähnten Ausschlusskriterien, erstellt wurden.

Die Positiv-Listen werden von MSCI regelmässig aktualisiert.



Bei der Auswahl von Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, und von Anlageinstrumenten sonstiger Emittenten, werden zusätzlich wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.

Bei sonstigen Emittenten geschieht dies mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten, die Ausschlusskriterien in den Positiv-Listen berücksichtigt.

Bei Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, geschieht dies mittels eines Ausschlussansatzes, der auf von Vermögensverwaltungs-, Investment- oder Fondsgesellschaften oder von MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen werden ausschliesslich bei Deutsche Bank (Schweiz) AG gehalten. Auf diese Vermögensgegenstände werden die ESG-Kriterien nicht angewendet. Liegen nach Ansicht der Bank besondere Marktbedingungen vor, können Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen einen erheblichen Teil des verwalteten Kundenvermögens ausmachen. Unter solchen besonderen Marktbedingungen können bis zu 100 % des Vermögens in nicht ESG-konformen Anlageinstrumenten gehalten werden.

Der Bank und MSCI werden von den Investment-/Fondsgesellschaften oder den betreffenden Emittenten nicht immer Daten zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung von wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Stehen Daten von den Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung, werden sie auf der Grundlage der Daten von MSCI verwendet und geprüft. Sind keine Daten von Investment-/Fondsgesellschaften verfügbar, werden die Daten von MSCI als Bewertungsgrundlage verwendet.

Erfüllt ein Anlageinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr, so wird die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig den Verkauf dieser Position anstreben.

## ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Als Grundlage für die Auswahl von Anlageinstrumenten verwendet die Bank ausschliesslich die Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung des MSCI ESG-Minestratings und der erwähnten Ausschlusskriterien, erstellt wurden.

MSCI wendet ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Hierbei fliessen unter anderem Aspekte guter Unternehmensführung ein.

Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

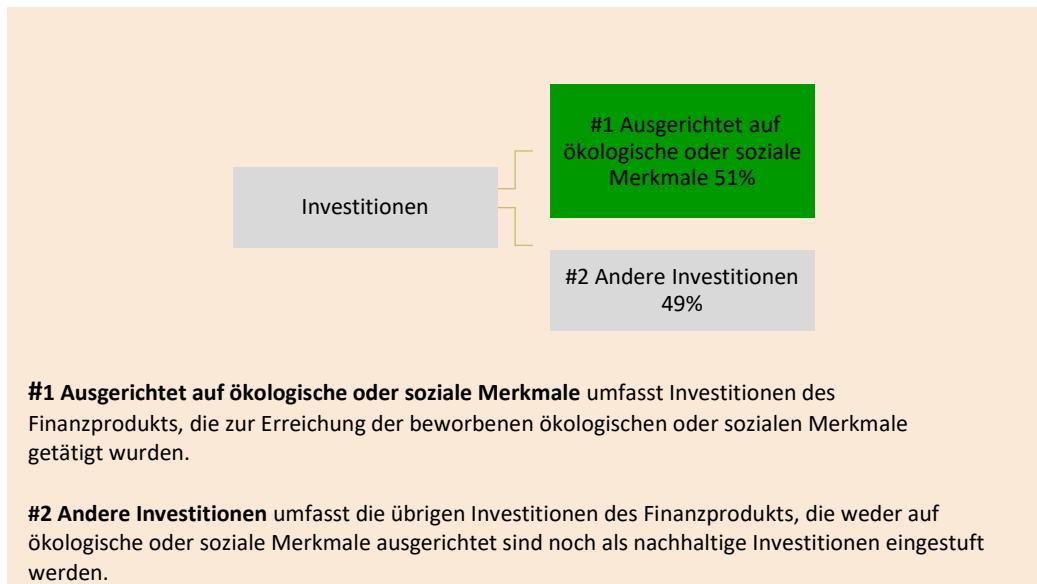
Bei der Auswahl von Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.

Die  
**Verfahrensweisen  
einer guten  
Unterneh-  
mensführung**  
umfas- sen solide  
Manage-  
mentstrukturen, die  
Beziehungen zu den  
Arbeitnehmern, die  
Vergütung von  
Mitarbeitern sowie  
die Einhaltung der  
Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

- Es sollen mindestens 51% des Portfolios aus Investitionen bestehen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten werden. Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung werden nicht angestrebt.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt keine nachhaltigen Investitionen und berücksichtigt nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU Taxonomie. Daher wird kein Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen Investitionen erreicht.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU1Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge- drückt durch den Anteil der:  
**- Umsatzerlöse**, die den Anteil der Ein- nahmen aus umwelt- freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wiederspiegeln  
**-Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft  
**-Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wiederspiegeln

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

### ☒ Nein

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keine nachhaltigen Anlagen, die als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie einzustufen sind, an. Dieser Wert kann zwischen 0% und 100% liegen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit Umweltziel an, das gemäss der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) als ökologisch nachhaltig eingestuft wird. Daher wird auch kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten angestrebt.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Finanzportfolioverwaltung strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Kontoguthaben und kurzfristige Anlagen sind als nicht ESG-konforme Anlagen zulässig. Sie werden als Liquiditätspuffer im aktiven Portfoliomangement verwendet. Der Anteil der



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.**

Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) kann je nach Marktlage sehr schwanken und sollte im Durchschnitt ca. 5% betragen.

Liegen nach Ansicht der Bank besondere Marktbedingungen vor, können Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen bis zu 100% des verwalteten Kundenvermögens ausmachen.

Sofern der Einsatz von Derivatetransaktionen nicht ausgeschlossen ist, ist bei der Ausführung von Derivatetransaktionen für die Gegenpartei (Börse) kein MSCI ESG-Rating erforderlich. Darauf hinaus dürfen Anlagen in Derivatetransaktionen, deren Basiswert mindestens ein Index ist ebenfalls vorgenommen werden, wenn MSCI kein MSCI ESG-Rating oder ein MSCI ESG-Rating von „A“ für die Indizes angibt und sie deshalb nicht auf eine Positiv-Liste aufgenommen werden müssen.

Derivate, deren Basiswert kein ESG-Index oder keine Wertpapiere sind, welche die Mindestkriterien einhalten, dürfen lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Bank strebt keine Beteiligung an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor an.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://wealth.db.com/de/articles/sustainability-related-disclosures/sustainability-related-disclosures-db-suisse.html>